

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Bioenergie Ost GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 10 a, 89352 Ellzee auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage in 89352 Ellzee, Rohrer Weg 1, Fl.-Nr. 260 Gmk. Ellzee gemäß § 16 BImSchG;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Bioenergie Ost GmbH & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.11.1.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Antrag sieht vor, die Gaserzeugungsanlage (Nebeneinrichtung zur Verbrennungsmotorenanlage) wesentlich zu ändern, indem östlich des bestehenden Gärrestlagerbehälters ein zweiter Gärrestlagerbehälter aus Stahlbeton mit 24 m Durchmesser und 7 m Höhe samt Fassabfüllplatz und Pumpenkeller errichten und betrieben werden soll. Der Behälter ist -wie die bestehenden- mit einer zweischaligen Gashaube versehen. Durch das hierdurch entstehende zusätzliche Gaslagervolumen überschreitet die Anlage künftig den Schwellenwert zum Betriebsbereich der unteren Klasse. Der angemessene Sicherheitsabstand wurde mit maximal 117 m ab Außenkanten der Behälter ermittelt. Ferner ist vorgesehen, die Tragluftdächer des Fermenterbehälters (entsprechend dem vorherigen Dach) und des Nachgärbehälters (künftig als 1/3-Kugel) auszutauschen. Auch verschiedene Rührwerke des Fermenter-, Nachgär- und des bestehenden Gärrestlagerbehälters sollen ausgetauscht werden. Zur Entschwefelung des Biogases soll zusätzlich auf der Südseite des BHKW-Gebäudes eine Aktivkohlereinigungsanlage installiert werden. Südlich und östlich der Behälter wird ein Havarieschutzwall erstellt. Die hiervon eingegrenzte Fläche östlich der Behälter fungiert als Rückhaltebecken. Die insgesamt vom Vorhaben beanspruchte Fläche beträgt rund 700 m².

Im Übrigen bleibt die Anlage unverändert.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens sind keine besonderen Schutzkriterien vorzufinden, insbesondere nicht am Anlagenstandort und innerhalb des Sicherheitsabstandes. Die Erweiterungen sind in lufthygienischer Sicht nicht von relevanter Bedeutung. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass Biogas austreten kann. Die Produktionskapazität der Anlage bleibt unberührt. Durch die leiseren Rührwerke ist eher mit einer Verminderung der Lärmemissionen zu rechnen. Die Betriebszeiten der Anlage bleiben zudem unberührt. Aufgrund der Änderungen entstehen künftig zwar geringe Mengen an verbrauchter Aktivkohle (nicht gefährlicher Abfall), die allerdings problemlos einer Verwertung zugeführt werden können. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach AwSV stellen sicher, dass keine Gefährdungen für Gewässer (Grundwasser, Oberflächengewässer) und Boden zu befürchten sind. Die Anlage entspricht mit den vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik. Schutzobjekte befinden sich nicht innerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes. Der Standort liegt zwar im Außenbereich, allerdings ist dieser durch die bereits vorhandene Biogasanlage mit angrenzendem Kompostierbetrieb sowie die intensive

landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld bereits entsprechend vorbelastet. Die Eingriffe werden durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände ausgeglichen. Das Vorhaben ist im Außenbereich privilegiert. Es besteht eine Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Aufgabe des Anlagenbetriebs.

Günzburg, den 11.11.2021
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin